

Anfrage- und Auftragsbedingungen (AAB)

Stand: Dezember 2009

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|--------------|
| I. Vertragsgegenstand und –umfang | 3 |
| II. Angebot | 4 |
| 1. Angebotsabgabe | |
| 2. Selbstunterrichtung | |
| 3. Werksnormen | |
| III. Auftrag | 4 |
| 1. Auftragserteilung | |
| 2. Weitergabe an Subunternehmer | |
| IV. Preise | 5 |
| 1. Festpreise | |
| 2. Stundenlohnarbeiten | |
| V. Ausführung | 6 |
| 1. Ausführung, Aufsicht | |
| 2. Benutzen von Werksstraßen | |
| 3. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle | |
| 4. Gerüste, Geräte | |
| 5. Zeichnungen | |
| 6. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe | |
| 7. Materialbeistellung | |
| 8. Berichterstattung | |
| 9. Bewachung der Baustelle | |
| 10. Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Sachen | |
| 11. Alkohol-, Rauchverbot und Werksaufsicht | |
| 12. Sicherheitsvorschriften | |
| 13. Verhalten auf der Baustelle | |
| 14. Funde | |

| | | |
|---------------|---|----|
| VI. | Geheimhaltungspflicht | 11 |
| VII. | Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen | 11 |
| VIII. | Abnahme | 12 |
| IX. | Mengen, Gewichte | 13 |
| X. | Sachmängelhaftung | 13 |
| XI. | Schadensersatzansprüche | 14 |
| | 1. Haftung des Auftragnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden | |
| | 2. Beihilfen | |
| | 3. Versicherungsschutz | |
| XII. | Haftung des Bestellers | 14 |
| | 1. Personenschäden | |
| | 2. Sach- und Vermögensschäden | |
| XIII. | Rechnungserteilung und Zahlung | 15 |
| XIV. | Abtretung | 15 |
| XV. | Unmöglichkeit | 15 |
| XVI. | Verletzung von Schutzrechten | 15 |
| XVII. | Gewährung unzulässiger Vorteile | 16 |
| XVIII. | Haftung für Subunternehmer und Zulieferanten | 16 |
| XIX. | Abschließender Haftungsausschluss | 16 |
| XX. | Erfüllungsort, Gerichtsstand | 16 |
| XXI. | Anwendung deutschen Rechts | 16 |
| XXII. | Teilunwirksamkeit | 16 |

I. Vertragsgegenstand und –umfang

Für die Arbeiten eines externen Betriebes (nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ genannt) auf dem Betriebsgelände der Firma RAFI GmbH & Co KG und der mit dieser verbundenen, in Anhang 1 näher bezeichneten Unternehmen (nachfolgend gemeinschaftlich „Besteller“ genannt) sowie für die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen außerhalb des Betriebsgeländes gelten die Regelungen in folgenden Dokumenten:

1. die nachstehenden Anfrage- und Auftragsbedingungen (AAB)

2. die jeweils einzelvertraglich vereinbarten technischen Lieferbedingungen

3. die einbezogenen RAFI – Werksnormen

Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit als sie den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach widersprechen. Dies gilt auch, wenn der Besteller Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender Lieferbedingungen vorbehaltlos entgegennimmt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer verwendete Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

II. Angebot

1. Angebotsabgabe

Angebote sind für den Besteller unverbindlich und kostenlos einzureichen.

2. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten an Hand der vom Besteller überlassenen Informationen oder Unterlagen unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen.

Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des AN weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er dem Besteller dies spätestens mit Zugang des Angebots mitzuteilen. Der Besteller hat daraufhin die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Werksnormen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen Besteller und AN vereinbart wird, sind für den AN die Werksnormen des Bestellers verbindlich. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im Angebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt worden sind.

III. Auftrag

1. Auftragserteilung

- a. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge oder vom Besteller und dem AN beiderseitig unterzeichnete Vergabeprotokolle.
- b. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der AN eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich beauftragt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des AN, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Für etwaige Herausgabeansprüche des AN gelten die gesetzlichen Regelungen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Besteller Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich schriftlich anerkennt.
- c. Durch die schriftliche Bestätigung des Auftrages bzw. die Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den AN erklärt dieser, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als zu den Bedingungen des Bestellers angenommen.
- d. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen oder einzelne Arbeiten und Lieferungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind oder in den Unterlagen Fehler vorhanden sind, es sei denn, dass derartige Mängel in den Unterlagen für den AN im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auch bei genügender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.
- e. Wird eine Leistung gefordert, zu der der AN vertraglich nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung, jedoch nur dann, wenn er diesen Anspruch dem Besteller angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung der Forderungen gegeben hat, bevor der AN mit der Ausführung der Leistung begonnen hat.

2. Weitergabe an Subunternehmer

Ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers darf der AN Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte oder Subunternehmer übertragen.

IV. Preise

1. Festpreise

- a. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Angebotspreise Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht. Sie sind im Zweifel auch keiner Lohn- oder Materialpreiserhöhung unterworfen.
- b. Die Preise gelten frei Baustelle einschließlich Verpackung, Abladen, Einlagerung und Montage, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Im Preis inbegriffen sind alle Zuschläge für Über-, Sonntags-, und Feiertagsstunden sowie alle Nebenleistungen, insbesondere
 - Beschaffung und Einsatz aller erforderlichen Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebewerkzeuge, Werkzeuge, Mannschaftswagen und Gerätecontainer;
 - Beistellung aller Verbindungs- und Befestigungsmittel und Beilagen (Unterleg- und Verankerungsmaterial), Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe;
 - technische Bearbeitung der mitzuliefernden Materialien;
 - Einrichtung und Räumung der Baustelle;

- alle zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen;
- alle gemäß den neuesten Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Abdeckungen, Schutzvorrichtungen (auch soweit während der Montage erforderlich), Bedienungs- und Wartungsbühnen einschließlich Zugänge. Der Umfang wird gegebenenfalls vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt verbindlich festgelegt.

Hilfeleistungen des Bestellers sind im vereinbarten Preis nicht enthalten.

Änderungen oder Berichtigungen im Lieferumfang und in der Ausführungsart, insbesondere solche, die aufgrund des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, sofern und soweit die Auswirkungen auf den Preis geringfügig sind.

c. Die Preise sind entsprechend der in der Anfrage oder Ausschreibung enthaltenen Gliederung aufzuschlüsseln und mitzuteilen. In Angeboten und Rechnungen sind die Kosten für Material, Montage, Fracht, Verpackung sowie die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

2. Stundenlohnarbeiten

a. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Besteller vor Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. Die Stundennachweise sind dem Ansprechpartner des Bestellers auf dessen Vordrucksätzen arbeitstäglich zur Unterschrift vorzulegen.

b. Stundenlohnrechnungen für Arbeiten innerhalb des durch Tor Kontrolle abgegrenzten Werksgeländes des Bestellers werden nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass die Anwesenheit der AN - Arbeitskräfte durch die vom Besteller (berechtigte Personen) gegengezeichneten Rapporte erfasst wird.

c. Werden Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt, gelten die Stundenlöhne gemäß Rahmenvertrag (RV) bzw. hilfsweise der Tarif, falls kein RV besteht. Hierauf wird ein Unternehmerzuschlag vergütet, dessen Höhe von Fall zu Fall mit der Abteilung Einkauf des Bestellers zu vereinbaren ist. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn deren Einsatz ausdrücklich schriftlich vom Besteller verlangt worden ist. Wird Aufsichtspersonal nicht verlangt, im Laufe der Arbeiten aber notwendig, so ist unverzüglich die Zustimmung beim Besteller einzuholen, der die Berichtigung der Bestellung veranlasst.

d. Fahr- und Wegegelder vergütet der Besteller nur, sofern und soweit der AN diese Beträge aufgrund von Tarifverträgen an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Sätze behält sich der Besteller vor. Bei Fernmontagen wird die einmalige Hin- und Rückreise 2. Klasse erstattet.

e. Bei zusätzlich vom Besteller beauftragten Stunden, die in Verbindung mit anderen Leistungen ausgeführt werden (sog. angehängte Stundenlohnarbeiten), werden nur die Sätze nach 2c vergütet.

f. Für vom Besteller angeordnete Arbeiten an bezahlten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird für die normale Arbeitszeit nur der tarifliche Zuschlag mit einem zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag bezahlt. Der Arbeitslohn ohne den tariflichen Zuschlag ist in jedem Falle vom AN zu tragen, der ihn auch trägt, wenn nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bezahlt der Besteller den normalen Arbeitslohn zuzüglich des tariflichen Zuschlages. Auf den Normallohn werden der Unternehmerzuschlag entsprechend Abs. c) und auf die Feiertagszuschläge die mit dem Besteller zu vereinbarenden lohngebundenen Kosten vergütet.

g. Werden nach vorheriger Vereinbarung in Ausnahmefällen Über-, Nacht- und/oder Sonntagsstunden beauftragt, werden neben dem normalen Arbeitslohn gemäß Abs. c) nur die tariflichen Zuschläge zuzüglich der vereinbarten lohngebundenen Kosten vergütet. Eine Vergütung für tarifliche Zulagen jeglicher Art (z. B. Schmutz- oder Höhengulagen) erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen hierfür vom Besteller anerkannt worden sind. Auf Auslagen wie z. B. auf

Auslösung bis zu einem Vierteljahr, Fahr- und Wegegelder sowie auf Kosten für Gepäckbeförderung und Mehrkosten für Übernachtungen gegen Nachweis gewährt der Besteller die gesetzliche Umsatzsteuer.

h. Das Bereitstellen allgemein gebräuchlicher Werkzeuge, Geräte und Gerüste wird bei Stundenlohnarbeiten nicht gesondert vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie vor Arbeitsbeginn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

V. Ausführung

1. Ausführung, Aufsicht

a. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Er hat dem Besteller schriftlich einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlicher Ansprechpartner ist.

b. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen dem zum Zeitpunkt der Erfüllung aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es dürfen nur einwandfreie Werk- und Baustoffe verwendet werden. Soweit einschlägige Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände (DIN-Normen, VDE-Vorschriften und dgl.), bestehen, sind diese einzuhalten. Gibt der Besteller dem AN bis zur Auftragserteilung Werksnormen bekannt, so haben diese in der vorstehenden Reihenfolge vor den DIN-Normen Vorrang. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel mit der Anfrage.

c. Die gesetzlichen Vorschriften und die VDI-Richtlinien zur Reinhaltung des Wassers sowie zur Staub- und Lärmbekämpfung sind zu beachten. Wenn wassergefährdende Stoffe austreten (z. B. Öl, Säuren, Bindemittel oder sonstige giftige Stoffe), hat der AN sofort die Werksfeuerwehr des Bestellers zu benachrichtigen.

d. Der AN darf ohne Zustimmung des Bestellers an vorhandenen Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.

e. Bei (Elektro-) Schweißarbeiten muss die Rückleitung („Erde“) unmittelbar vom Schweißtransformator bzw. Umformer bis zum Werkstück, an dem geschweißt wird, gezogen und befestigt werden. Grundlage für feuergefährliche Arbeiten aller Art ist der ausgefüllte und unterzeichnete Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, sowie der zusätzliche Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündquellen in EX-Zonen.

f. Der AN ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und deren Eignung auf Wunsch des Bestellers zu dessen Überzeugung zu dokumentieren. Erfüllen die Arbeitskräfte diese Voraussetzungen nicht, sind sie auf Verlangen des Bestellers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Werden gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte vom Besteller begründete Bedenken erhoben oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Besteller eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Besteller diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.

g. Die Beauftragten des Bestellers, die dem AN benannt werden, sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.

h. Die Beauftragten des Bestellers sind bevollmächtigt, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten solange verfügen, bis der AN Abhilfe geschaffen hat.

i. Direkte Anweisungen von Betriebsabteilungen bedürfen der Genehmigung und Zustimmung der dem AN bekannt gegebenen Beauftragten des Bestellers. Dadurch entstehende zu-

sätzliche Kosten hat der AN den Beauftragten des Bestellers sofort mitzuteilen, damit diese eine Nachtragsbestellung veranlassen können.

2. Benutzen von Werksstraßen

a. Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die für den öffentlichen Verkehr geltenden Regeln, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, sind entsprechend zu beachten.

b. Um Beschädigungen an den Straßendecken zu vermeiden, dürfen Raupenfahrzeuge nur auf Transportwagen durch das Werksgelände transportiert werden.

3. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle

a. Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat der AN alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und nicht zu gefährden. Zu beachten sind hierbei insbesondere die unter 13. aufgeführten Vorschriften. Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher entsprechende Absprachen mit dem Besteller zu treffen.

b. Der AN wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auf Wunsch des Bestellers auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Firmen gegen Vergütung der dem AN dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten zur Verfügung stellen, soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des AN nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

c. Der AN hat die von ihm unterhaltene Baustelle in aufgeräumtem Zustand zu halten und für die laufende Abfuhr der anfallenden Schutt- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Die von ihm benutzten Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Bei Beanstandungen werden nach vorheriger fruchtloser Anmahnung die Aufräumung der Baustelle sowie die Reinigung und Wiederherstellung der Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen durch den Besteller selbst auf Kosten des AN durchgeführt.

d. Bauhütten/-wagen dürfen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Bestellers auf den angewiesenen Plätzen aufgestellt und auf Kosten des AN beheizt werden. Bei zentralen Bauhüttenplätzen erfolgt das Anbringen des Zählers durch den Besteller. Die Kosten hierfür werden dem AN in Rechnung gestellt. Bei Einzelaufstellung von Bauhütten wird dem AN für die elektrische Beheizung ein Pauschalpreis berechnet. Bauhütten sind mit deutlich sichtbaren Firmenschildern zu versehen. Der AN hat unverzüglich die Abnahme bei der Werksfeuerwehr zu beantragen. Er wird seine Bauhütten/-wagen umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Kosten für das Umsetzen trägt der Veranlasser.

e. Bei schwierigen Betriebsverhältnissen – insbesondere dort, wo gegenseitige Gefährdung gegeben ist – stellt der AN auf seine Kosten die notwendigen Sicherheitsposten. Die Sicherheitsposten des AN werden vorher durch den Koordinator bzw. dessen Fachbauleiter in ihre Aufgaben eingewiesen (z.B. Brandwache nach feuergefährlichen Arbeiten o.ä.).

f. Die Entscheidung darüber, ob schwierige Betriebsverhältnisse vorliegen, hat der AN über die Beauftragten des Bestellers – insbesondere mit dessen SiFa (Sicherheitsfachkräfte / Beauftragten für Arbeitssicherheit oder Werkssicherheit) – abzusprechen.

g. Für die Rücksendung von eigenem Leergut und Verpackungsmaterial ist der AN verantwortlich. Anfallendes Leergut des Bestellers ist vom AN dem zuständigen Lager des Bestellers unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des Bestellers zu übergeben.

4. Gerüste, Geräte

a. Die vom AN benutzten Gerüste, Geräte und Werkzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften bzw. einschlägigen Richtlinien (DIN, VDE, ZH1/xx) entsprechen. Der AN soll Gerüste nur im Einvernehmen mit den Beauftragten des Bestellers aufstellen und entfernen. Ge-

räte wie Hebebühnen, Hubsteiger usw. dürfen nur von unterwiesenem Personal des AN bedient werden.

b. Nach Maßgabe der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. der VOB wird der AN die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch andere Firmen oder den Besteller ohne Entschädigung gestatten, sofern und soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.

c. Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge des Bestellers oder anderer Firmen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf volle Verantwortung und Gefahr der nutzenden Firma. Für Beschädigungen und Abhandenkommen von benutzten Gegenständen des Bestellers haftet der AN.

5. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen

a. Die vom AN zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl. ergeben sich aus dem Vergabeprotokoll und den Technischen Lieferbedingungen. Dazu gehören in jedem Falle die zur Einholung behördlicher Genehmigungen notwendigen Unterlagen.

b. Die Einsichtnahme in die gemäß Abs. a. überlassenen Unterlagen durch den Besteller und dessen Sichtvermerk befreit den AN nicht von seinen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erstellung und technischen Prüfung dieser Unterlagen nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts. Das Gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Bestellers.

c. Sämtliche Unterlagen gemäß Abs. a. gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, durch deren Übergabe in das Eigentum des Bestellers über. Die urheberrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über Immaterielle Güterrechte bleiben hierbei unberührt. Der Besteller erhält im Zweifel durch Überlassung eine kostenlose, exklusive und übertragbare Lizenz daran.

d. Der Besteller ist berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Abs. a. zur Ausführung von Reparaturen, Veränderungen und Reserveteilbeschaffungen zu bedienen. Er kann nach vorheriger Ankündigung diese Unterlagen auch Dritten zum Zwecke der Vornahme derartiger Arbeiten für den Besteller aushändigen.

e. Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers. Sämtliche Maße sind vom AN verantwortlich zu prüfen. Die Hauptmaße sind auf der Baustelle zu nehmen.

6. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe

a. Der AN soll möglichst vom Stromnetz des Bestellers unabhängig arbeitende Maschinen auf dem Werksgelände des Bestellers verwenden.

b. Stellt der Besteller für die Dauer der Bau-/Montagezeit Licht- und Kraftstrom sowie Wasser oder Druckluft zur Verfügung, so hat der AN die Einrichtungen so instand zu halten und zu benutzen, dass störende Rückwirkungen auf die Werksnetze des Bestellers vermieden werden und der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, den Mehrverbrauch zu berechnen. Im Strom-, Wasser- und Druckluftnetz können Ausfälle und Spannungs- bzw. Druckabfälle eintreten, für deren Folgen der Besteller nicht haftet. Die elektrische Beheizung von Arbeitsplätzen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers zulässig. Anschlusspunkte für Strom und Wasser werden vom Besteller in angemessenem Umfang kostenlos eingerichtet. Zuleitungen zu den Unterverteilungen und Verbrauchsstellen muss der AN durch Fachpersonal auf seine Kosten herstellen lassen. Dasselbe gilt für die Baustellen- und Arbeitsplatzbeleuchtung, falls nichts anderes vereinbart ist.

c. Für Strom (normalerweise Drehstrom 230/380 V 50 Hz, in einigen Bereichen auch 500 V Gleichstrom, 230 und 500 V Drehstrom) bestehen die Anschlusspunkte im Allgemeinen aus guss- oder blechgekapselten Verteilern mit Abgängen 100 oder 200 A, mit Sicherungen und Hebelschaltern, an die der AN anschließen kann. Die Verbrauchsstellen dürfen grundsätzlich nur über Unterverteiler des AN angeschlossen werden. Die Verwendung von Fehlerstromschutzschaltern für solche Unterverteiler wird durch die Elektrizitätswerke und Berufsgenos-

senschaft verlangt. Vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme eines Unterverteilers im Werk des Bestellers ist die Auslösung des Fehlerstromschutzschalters im Beisein des zuständigen Elektromeisters des Bestellers zu testen. Diese Prüfung ist in den durch die Unfallverhütungsvorschrift vorgeschriebenen Zeitabständen zu wiederholen. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Muss in Ausnahmefällen der Anschluss direkt an einen Betriebsverteiler erfolgen, so darf der Anschluss (ggf. bis zum Anschlusskasten der Maschine bzw. der Beleuchtungseinrichtung) nur durch die Elektrotechnische Abteilung des Bestellers gegen Berechnung ausgeführt werden.

d. Telefonanschlüsse können, soweit möglich, auf besondere Anforderung vom Besteller gegen Berechnung angelegt werden. Die Wartungs- und Gesprächskosten trägt der AN.

e. Selbstständige Eingriffe in die Stromverteilungen und Telefonanlagen sind untersagt. Die Kosten für Reparaturarbeiten an Einrichtungen, die der AN benutzt, gehen zu seinen Lasten.

f. Acetylen und Sauerstoff sind grundsätzlich vom AN zu stellen. Druckluft ist ebenfalls vom AN zu stellen, sofern nicht bei begrenztem Verbrauch (1-Zoll-Anschlussrohr) kostenlose Beistellung durch den Besteller vereinbart ist.

7. Materialbeistellung

a. Das vom Besteller für die Errichtung der Anlage beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur zum Zweck der Ausführung beauftragter Arbeiten verwendet werden.

b. Der AN hat das Material rechtzeitig schriftlich anzufordern und das Material unverzüglich nach Kenntnis von dessen Bereitstellung entgegen zu nehmen. Er trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.

c. Nach der Übernahme sind Einwendungen gegen die Qualität des vom Besteller zur Verfügung gestellten Materials ausgeschlossen, es sei denn, die Mängel konnten nicht schon bei der Übernahme, ggf. durch Prüfung, erkannt werden. § 377 HGB gilt insoweit für dieses Material entsprechend. Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vorgesehen ist, vermindert sich die mit dem AN vereinbarte Netto-Bestellsumme um den Wert des beigestellten Materials. Der Gegenwert wird bei der nächsten zu leistenden Zahlung in voller Höhe abgesetzt.

d. Ist in der Bestellsumme das beigestellte Material nicht berücksichtigt, so erfolgt die Abrechnung auf Nachweis nach den tatsächlich erforderlichen Mengen in einem Zuschlag für Materialverlust.

e. Die Gewährleistung des AN für die Arbeitsleistungen und zu erstellenden Werke insgesamt wird durch die Beistellung von Material nicht berührt.

8. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, den Stundenaufwand während der Berichtszeit, Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Materialien und Baustoffen sowie über Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung den Beauftragten des Bestellers einzureichen.

9. Bewachung der Baustelle

Die Bewachung der Baustelle einschließlich Material, Geräte, Bauhütten/Bauwagen erfolgt im Rahmen der „allgemeinen Werksbewachung“ durch den Besteller. Der Besteller haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dgl. nicht. Brennstoffe, Öle, Säuren sowie ätzende und giftige Stoffe sind in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren und sachgerecht zu kennzeichnen, bei Gefahrstoffen z.B. nach Gefahrstoffverordnung. Die Unfallverhütungsvorschriften und das Wassergesetz sind dabei zu beachten (siehe auch V. 1.c.).

10. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen

Für die Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen gelten die Verfahrensvorschriften des Bestellers. Es sind insbesondere vor jedem Zutritt auf das jeweilige Werksgelände Meldungen an der Pforte vorzunehmen und den Tagesausweis entgegen zu nehmen. Der Ausweis ist von den einzelnen Personen sichtbar zu tragen. Der AN verpflichtet sich, diese und sämtliche ihm bekannt gegebene Vorschriften einzuhalten. Der Besteller führt routinemäßig Taschen- und Fahrzeugkontrollen durch.

11. Alkohol-, Rauchverbot und Werksaufsicht

a. Die Mitnahme von Alkohol auf das Werksgelände sowie der Genuss von Alkohol innerhalb des Werksgeländes einschließlich der Parkplätze und Grünflächen sind verboten. Dies gilt auch für Baustellen außerhalb des Werksgeländes.

b. Das Rauchen auf dem Werksgelände ist verboten. Eine Ausnahme besteht für die besonders ausgewiesenen Raucherzonen.

c. Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge leisten müssen.

12. Sicherheitsvorschriften

Der AN hat die einschlägigen bau-, und gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, Arbeitsstättenverordnung sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Weisungen der Werksleitung, bzw. deren Sicherheitsfachkraft, über Unfallverhütung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat sich der AN laufend zu vergewissern, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bleiben.

13. Verhalten auf der Baustelle

a. Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der AN den Betriebsverhältnissen des Bestellers sachgerecht anzupassen. Auf die übrigen - vom Besteller oder von fremden Firmen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten - ist Rücksicht zu nehmen. Hier wird insbesondere auf die Aufgaben und Verantwortung des „Koordinators“ – insbesondere Schutz des Stammpersonals des Bestellers vor Baugefahren, Schutz der am Bau Beschäftigten und Dritten - hingewiesen. Der AN hat einen Koordinator schriftlich zu bestellen und dessen Namen dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Ist der AN Generalunternehmer, dann muss er dem Besteller schriftlich die Namen der einzelnen Fachbauleiter mitteilen.

b. Der AN hat darauf zu achten, dass Kanäle sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden.

c. Kommt der AN den genannten Anforderungen nicht nach, so ist der Besteller bzw. dessen Sicherheitsfachkraft zur Vermeidung von Betriebsunfällen berechtigt – insbesondere bei gegenseitiger Gefährdung – die Baustelle solange stillzulegen, bis die Anforderungen erfüllt sind. Dadurch entstehende Verzögerungen hat der AN zu vertreten.

d. Das Betreten fremder Baustellen und des Betriebes ist dem AN und seinen Arbeitskräften untersagt, es sei denn ein Betreten ist aus dienstlichen Gründen erforderlich. .

14. Funde

An allen im Werksgelände vorkommenden Funden (§ 984 BGB) erwirbt der Besteller das Alleineigentum. Ihm stehen in jedem Falle die Rechte des Entdeckers zu. Der AN hat seine Arbeitskräfte hierüber zu unterrichten und sinngemäß zu verpflichten.

VI. Geheimhaltungspflicht

- a. Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des AN und seiner Erfüllungsgehilfen, Arbeitskräfte und Beauftragten gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Bestellers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der AN hat die vorgenannten Personen entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt waren oder werden oder von denen die zur Geheimhaltung verpflichtete Person ohne Pflichtverletzung unabhängig vom Besteller Kenntnis erworben hat.
- b. Bestehen für bestimmte Unterlagen beim Besteller besondere Geheimhaltungsvorschriften, so wird er den AN hierauf aufmerksam machen.
- c. Die Bestellungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestellers zu Werbezwecken benutzt oder veröffentlicht werden.

VII. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen

- a. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der AN dem Besteller einen Arbeits- und Zeitplan mit Liefer- und Ausführungsfristen vorzulegen.
- b. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils besonders vereinbarten Termine.
- c. Um dem AN die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen, wird der Besteller dem AN unverzüglich die von ihm zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben beschaffen. Der AN hat die vom Besteller benötigten und von ihm angeforderten Unterlagen unverzüglich dem Besteller zu übergeben.
- d. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e. Überschreitet der AN die vereinbarten Termine, so hat er dem Besteller für jeden Werktag der Verzögerung 0,1%, insgesamt höchstens 5%, vom Wert des Gesamtauftrages als Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Ansprüche entfallen nicht durch vorbehaltlose Entgegennahme einer verspäteten Leistung. Weist der AN nach, dass der Besteller den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise, wie vertraglich vorgesehen, nutzen kann, so bemisst sich die Entschädigung nach dem Wert desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, der infolge der Verzögerung nicht, wie vertraglich vorgesehen, verwendet werden kann. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Wird jedoch vom Besteller ein darüber hinaus gehender Schaden geltend gemacht, sind bereits bezahlte Vertragsstrafen davon in Abzug zu bringen.
- f. Nach Eintritt des Verzuges kann der Besteller dem AN außerdem unter Androhung der Erfüllungsablehnung schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen, wobei die bisher eingetretene Verzögerung angemessen zu berücksichtigen ist.
- g. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller die vom AN noch nicht erbrachten Teile der Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen. Etwaige vom Besteller zuviel gezahlte Beträge hat der AN zu erstatten. Hat der Besteller jedoch infolge des Verzuges an der Fertigstellung kein Interesse mehr, so kann er ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- h. Wenn der AN durch die nicht termingerechte Lieferung solcher Teile in Verzug gerät, für die eine Ersatzbeschaffung im Wege des Deckungskaufes nicht möglich ist, weil sie nur aufgrund von Werkstattzeichnungen des AN angefertigt werden können oder weil für sie Schutzrechte bestehen, ist der Besteller berechtigt, den AN zur unverzüglichen Herausgabe der Werkstattzeichnungen und zur Verschaffung des Rechts zum Nachbau aufzufordern. Kommt

der AN dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach, gilt Punkt g. entsprechend.

i. Ansprüche des Bestellers aus diesem Abschnitt sind nicht gegeben, wenn und soweit der AN beweist, dass er die Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten Frist oder eines vertraglich vereinbarten Termins nicht zu vertreten hat. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine entsprechende Fristverlängerung. Zu den vom AN nicht zu vertretenden Umständen gehören Höhere Gewalt, einschließlich Aussperrung und Streik und zwar unabhängig davon, ob sie beim AN selbst oder bei seinen Zulieferfirmen eintreten, es sei denn, der AN befindet sich bei Eintritt dieser Umstände in Verzug. Dasselbe gilt für den Besteller hinsichtlich seiner Verpflichtungen.

j. Der AN bzw. der Besteller kann sich nur dann darauf berufen, dass er die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins nicht zu vertreten hat, wenn er den Berechtigten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief vom Eintritt und Ende des Einwirkens solcher Umstände benachrichtigt hat, es sei denn, der Verpflichtete weist nach, dass durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung dem Berechtigten kein Schaden entstanden ist.

k. Witterungseinflüsse, mit denen bei der Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden konnte, können nicht als Begründung für Terminverlängerung anerkannt werden und sind in die vereinbarten Termine einzukalkulieren. Hiervon ausgenommen sind Außenanstrich- und Verblendarbeiten, für die jeweils mit dem AN eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Zur Terminerfüllung hat der AN bei seinen Arbeiten die erforderlichen Vorkehrungen wie verstärkten Einsatz, Winterfestmachungen und dergleichen zu treffen.

VIII. Abnahme

a. Der Besteller kann während der Herstellung und des Zusammenbaus der Teile für den erteilten Auftrag in den Fabrikationsstätten des AN oder seiner Unterlieferanten durch bevollmächtigte Fachleute jederzeit uneingeschränkt eine Besichtigung der Fertigung vornehmen und Einsicht in die Materialprüfungsberichte nehmen. Diese Prüfungen haben weder auf die Sachmängelhaftung noch auf die übrigen Verpflichtungen des AN Einfluss. Sollte es erforderlich sein, kann der Besteller Prüf- und Abnahmezeugnisse in der benötigten Anzahl kostenlos vom AN verlangen.

b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller die Leistung abzunehmen, sobald dies vom AN nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit und Ort der Abnahme werden besonders festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages.

c. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden; Ziff. X 3. Abs. 2 findet keine Anwendung. Über die Abnahme ist ein Protokoll gemäß Vordruck des AN anzufertigen, das vom Besteller und vom AN zu unterzeichnen ist.

d. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Besteller über.

IX. Mengen, Gewichte

a. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

b. Werden die verbindlichen Gewichte um mehr als 5% unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet, sofern und soweit sie nicht vorher schriftlich vereinbart wurden.

c. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Bestellers auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Besteller nicht möglich ist, gelten die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

X. Mängelhaftung

- a. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- b. Die Verjährung beginnt mit der vollständigen, schriftlich dokumentierten Abnahme der geschuldeten Leistung.
- c. Die jeweils einschlägige Verjährungsfrist wird gemäß § 634a BGB nach der Art der Leistung bestimmt.
- d. Die Verjährungsfrist für Reserveteile, die zugleich mit der Hauptsache bestellt und als Reserveteile im Vertrag besonders gekennzeichnet sind, beträgt mindestens zwei Jahre und beginnt mit der Inbetriebnahme der Teile, sofern der Besteller nachweisen kann, dass die Teile ordnungsgemäß gelagert wurden.
- e. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel im Sinne des Punktes a. hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich Nebenkosten (z. B. Frachten) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist eine Nachbesserung oder Beseitigung nicht möglich, fehlgeschlagen oder nicht zumutbar, so stehen dem Besteller alle übrigen gesetzlichen Rechte zu. Ist bei Bauleistungen ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der AN außerdem verpflichtet, dem Besteller auch den Schaden an der Sache zu ersetzen, zu dessen Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient.
- f. Beseitigt ein vom Besteller beauftragter Dritter die Mängel nicht ordnungsgemäß, so ist der AN nur insoweit verpflichtet, etwaige Erfüllungspflichten zu erbringen, als der Besteller vorher mit dem Dritten über Haftungsansprüche ohne Erfolg verhandelt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, dem AN auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Dritte aus der Ersatzvornahme soweit rechtlich zulässig abzutreten.
- g. Bei Beseitigung von Mängeln beginnen die vorgenannten Fristen für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- h. Für alle Anlagenteile, die wegen der Betriebsunterbrechung - die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden - nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt.
- i. Sind unter Bezugnahme auf diese Ziffer und unter Angabe des Verwendungszwecks des Vertragsgegenstandes Eigenschaften schriftlich vereinbart, die der AN nicht erreichen kann, so hat der AN auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, auch wenn dieser nicht an der Sache selbst, sondern an anderen Rechtsgütern entsteht. Die gleiche Haftung trifft den AN, wenn leitende Angestellte grob fahrlässig gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen haben. Leitende Angestellte sind dabei die in § 5 Absatz 3 BetrVG bezeichneten Personen.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Haftung des AN für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- a. Der AN haftet, unbeschadet der Regelungen in Ziffer X und XVIII, für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder die von ihm beauftragten Personen verursacht werden. Diese Haftung entfällt, sofern und soweit er den Nachweis führen kann, dass er nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht haftet. Die Haftung des AN

wegen eines Vermögensschadens – auch soweit als er eine Folge eines Sachschadens ist – entfällt weiter, wenn beim AN und seinen Beauftragten nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt und der Schaden nicht durch die Haftpflichtversicherung des AN abgedeckt ist.

b. Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer V unterliegt die Haftung für Schäden nicht den Beschränkungen des Absatzes a. Satz 3. Eine Haftung besteht jedoch dann nicht, wenn der Eintritt von Schäden auch bei sorgfältigster Überwachung der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten nicht hätte vermieden werden können.

2. Beihilfen

Für Handlungen von durch den Besteller beauftragten Arbeitskräften haftet der AN, soweit diese Arbeitskraft dem Weisungsrecht des AN unterliegt. Der Besteller tritt für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsgeräte ein.

3. Versicherungsschutz

a. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Euro für Personenschäden und mindestens einer Million Euro für Sachschäden zu unterhalten, und zwar unter Einschluss der Beweisregelungen dieser Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Ziffer 1. Abs. a) und b). Im Falle der Gestellung von Beihilfen gemäß Ziff. 2. ist der AN verpflichtet, diese Beihilfen wie eigene Arbeitskräfte und eigenes Arbeitsgerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen.

b. Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über den Abschluss einer derartigen Betriebshaftpflichtversicherung ist auf Wunsch des Bestellers vor Vertragsabschluss vorzulegen.

c. Der Besteller wird dem AN spätestens bis zum Vertragsabschluss mitteilen, welche zusätzlichen Versicherungen, insbesondere Montage-, Demontage- und Transportversicherungen - mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Vertrages - abzuschließen sind. Solche Versicherungen gehen im individualvertraglich vereinbarten Umfang zu Lasten des AN.

XII. Haftung des Bestellers

1. Personenschäden

Der Besteller haftet für Personenschäden des Personals des AN nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sach- und Vermögensschäden

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Besteller außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung, soweit in den Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

XIII. Rechnungserteilung und Zahlung

a. Die prüfungsfähigen Teil- oder Schlussrechnungen sind in dreifacher Ausfertigung nach dem im Vergabeprotokoll festgelegten Zahlungsplan mit Angabe der darin enthaltenen Kennnummern und der Baustelle einzureichen. Die vom Besteller anerkannten Aufmaßprotokolle und Stundennachweise für Stundenlohnarbeiten sind der Rechnung beizufügen.

b. Rechnungen, die vor Rückgabe der vom Besteller genehmigten Abnahme- und Aufmaßprotokolle sowie der Stundennachweise usw. eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt, da die Bezahlung erst nach Anerkennung der Nachweise erfolgt. Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, die ohne Beifügung ordnungsgemäßer Protokolle und Nachweise eingehen, an den AN zurückzusenden. Bis zur Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S. dieser Regelungen und der Steuergesetze ist der Besteller nicht zur Zahlung verpflichtet. Die

Beträge werden erst bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Ist ein Skonto vereinbart, so wird als Valuta der Eingangsstempel des Bestellers angesehen.

c. Teil- oder Schlussrechnungen, die am 4. Werktag des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats nicht vorliegen, kann der Besteller erst 4 Wochen nach Eingang ohne Zinsvergütung begleichen. Die Restzahlung der Schlussrechnung erfolgt bis zum Ende des der Abnahme folgenden Monats unter der Voraussetzung, dass sämtliche Arbeiten ausweislich des unterschriebenen Abnahmeprotokolls beendet, alle Unterlagen gemäß Ziff. V 6 geliefert sind und dass die vom AN gestellten Bauhütten/Bauwagen, Geräte, Gerüste und nicht verbrauchte Werkstoffe auf der Baustelle entfernt sind und diese vollständig abgeräumt ist. Der Schlussrechnung ist ggf. eine berichtigte Ausführungszeichnung (Abrechnungszeichnung) beizufügen.

d. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt ggf. nach gemeinsamem Aufmaß. Alle nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr messbaren Teile müssen vorher gemessen werden, wozu der AN rechtzeitig aufzufordern hat.

e. Abschlagszahlungen stehen einer Anerkennung der Richtigkeit der Teilrechnung und der Vertragsmäßigkeit der Leistung nicht gleich.

f. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen, die durch die Rechnungsprüfung oder sonstige Kontrollstellen des Bestellers später festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten und zwar auch dann, wenn die vom AN eingereichten Rechnungsunterlagen vom Besteller irrtümlich anerkannt wurden.

XIV. Abtretung

Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der AN seine vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Der Besteller wird seine Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht verweigern.

XV. Unmöglichkeit

a. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Die Folgen einer ursprünglichen Unmöglichkeit sind nach Ziffer X zu bestimmen.

b. Dasselbe gilt, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend dem Wert des nicht erbrachten Teils mindern. Als Teilleistung gilt auch die der Zahl nach unvollständige Lieferung gleichartiger Gegenstände.

XVI. Verletzung von Schutzrechten

a. Der AN haftet im gesetzlichen Umfang dafür, dass durch seine Lieferung und deren Gebrauch gewerbliche Schutzrechte Dritter, insbesondere Vorrichtungsschutzrechte (Patent, vor Vertragsabschluss veröffentlichte Patentanmeldung, eingetragenes Gebrauchsmuster) nicht verletzt werden. Für die Verletzung von Verfahrensschutzrechten hat der AN nur einzustehen, wenn ihm der Auftrag wegen eines von ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Verfahrens erteilt wurde oder wenn er zugesichert hat, dass der vertragsgemäße Gebrauch seiner Lieferung nicht gegen ein Verfahrensschutzrecht verstößt.

b. Der AN ist bei einer Schutzrechtsverletzung nach XVI. a. verpflichtet, dem Besteller die Benutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen, z.B. durch Erwirken einer Lizenz zu Gunsten des Bestellers, und ihn von allen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Kann der AN dem Besteller die Benutzung nicht ermöglichen, so ist er verpflichtet, den Liefergegenstand zurückzunehmen und die erhaltene Vergütung zurückzuzahlen.

XVII. Gewährung unzulässiger Vorteile

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des Bestellers mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Der Rücktritt ist allerdings nur aufgrund eines wichtigen Grundes im Sinne des §323 Abs. 2 Nr. 3 möglich. Dabei kommt es besonders auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses an.

XVIII. Haftung für Subunternehmer und Zulieferanten

Der AN haftet für Leistungen von Subunternehmern und für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

XIX. Abschließender Haftungsausschluss

Anderweitige Schadensersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle.
- b. Gerichtsstand ist Ravensburg. Der Besteller ist auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XXI. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem AN gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Bestellers.

XXII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die entsprechenden Regelungen der VOL und der VOB Teil (B). Sofern und soweit diese keine wirksame Regelung enthalten, verpflichten sich der Besteller und der AN, an deren Stelle eine wirksame Bestimmung auszuhandeln. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.